

Antrag auf Satzungsänderung §11

Alt:

§ 11 – Mitgliederversammlung –

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Viertel eines jeden zweiten Geschäftsjahres einzuberufen.

Neu:

§ 11 – Mitgliederversammlung –

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten **Halbjahr** eines jeden zweiten Geschäftsjahres einzuberufen.

Begründung:

Aus persönlichen Gründen beantrage ich als ordentliches Mitglied des Budo-Club Karlsruhe den Zeitraum für die Mitgliederversammlung vom 1. Quartal auf das erste Halbjahr auszuweiten.

Der Dezember und das erste Quartal des Jahres ist arbeits- und termintechnisch sehr ausgefüllt, alle zwei Jahre kommt zusätzlich die Vorbereitung der Mitgliederversammlung inkl. Kassenabschluss hinzu. Es würde mich persönlich, aber auch die gesamte Vereinsverwaltung, entlasten, wenn statt dem Ende des ersten Quartals die Mitgliederversammlung auch im Anschluss daran im 2. Quartal durchgeführt werden könnte.

Karlsruhe, den 26.02.2018

Fabian Schley

